

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“
(Public Administration - Police Management)
an der Deutschen Hochschule der Polizei
(PrüfO-MA-PM)**

Aufgrund § 3 Abs. 2 DHPolG und aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 22.09.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 DHPolG wird die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Zweck der Ordnung und Prüfungsziel
- § 2 Studienaufbau und -umfang
- § 3 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Aufbau der Masterprüfung
- § 5 Arten von Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Sonstige Modulprüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Mündliche Masterprüfung
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüfungskommissionen
- § 14 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 15 Ergebnis der Masterprüfung
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 17 Masterzeugnis und –urkunde
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Verbleib der Prüfungsakten
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1

Zweck der Ordnung und Prüfungsziel

Diese Ordnung regelt Studium und Prüfungen des anwendungsorientierten Masterstudiengangs Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Public Administration - Police Management) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol). Das Studium soll die Studentinnen und Studenten befähigen, ihre Kompetenzen unter Berücksichtigung von Erkenntnissen und Methoden aus den polizeilich relevanten wissenschaftlichen Disziplinen weiter zu entwickeln. Durch den Studiengang und die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentinnen und Studenten die für den Übergang in den höheren Polizeivollzugsdienst notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis zu übertragen. Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung werden ein berufsqualifizierender Abschluss sowie die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Polizeivollzugsdienst erworben.

§ 2

Studienaufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (24 Monate) einschließlich der Prüfungen und der Masterarbeit. In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Erkrankung) kann nach entsprechender Entscheidung des Dienstherrn der Studentin/des Studenten die Hochschule einen modifizierten Studienablauf, eine Unterbrechung oder eine Verlängerung des Masterstudiengangs zulassen. Der Studiengang soll um nicht mehr als insgesamt drei Jahre unterbrochen werden.
- (2) Der Masterstudiengang der DHPol wird in Kooperation mit polizeilichen Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder nach Vorgaben der DHPol durchgeführt. Das Studium beginnt mit einer vierwöchigen Studieneingangsphase, der sich ein dezentraler Studienabschnitt von zwölf Monaten anschließt. Die abschließende elfmonatige Studienphase findet zentral an der DHPol in Münster statt. Der Studiengang umfasst 16 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodule (Anlage 1).
- (3) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studentin/des Studenten. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Masterarbeit sowie den Prüfungsaufwand. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.
- (4) Basis der Leistungspunktvergabe ist das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studentin/des Studenten von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im zweijährigen Studiengang Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Public Administration – Police Management) beträgt 3.600 Stunden. Dies entspricht 120 Leistungspunkten.

§ 3

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen oder an damit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland erbracht und benotet wurden, sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.
- (2) Keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, wenn sie den Anforderungen des jeweiligen Moduls des Masterstudiengangs Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement entsprechen. Die Nicht-Anerkennung ist von der Hochschule zu begründen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften und Kooperationen mit einzubeziehen.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Studiengänge als Masterarbeit gemäß § 9 sowie die Anerkennung von Kompetenzen aus abschließend nicht bestandenen Modulen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen und Prüfungsleistungen ist bei Zulassung zum Masterstudiengang beim Prüfungsamt, spätestens jedoch bis zum Beginn des Studienbetriebs, mit den zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen, einzureichen. Einzureichen sind das Modulhandbuch sowie die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs dessen Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen. Der Nachweis der Kompetenzen erfolgt im Regelfall durch Bescheinigungen der Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, an denen sie erworben wurden.
- (6) Aus der Bescheinigung von Prüfungsleistungen muss hervorgehen:
 - Bezeichnung und Inhalte des Moduls in dem die Prüfung erbracht wurde,
 - Leistungspunkte (ECTS) des Moduls,
 - Art der Modulprüfung (gemäß § 6 - 8),
 - Note(n) der Modulprüfung(en) und
 - zugrundeliegendes Notensystem.
- (7) Über den Antrag auf Anerkennung von Kompetenzen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, § 20 gilt entsprechend. Er holt Empfehlungen von Modulverantwortlichen und/oder Lehrenden ein, die das Fach im Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ vertreten. Für das Anerkennungsverfahren steht eine Handreichung der Hochschule zur Verfügung.
- (8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Sind Notensysteme nicht vergleichbar,

so wird die anerkannte Prüfungsleistung den Bewertungsstufen nach § 16 zugeordnet und entsprechend im Zeugnis gekennzeichnet.

- (9) Entscheidungen über die Vergleichbarkeit der Noten trifft der Prüfungsausschuss.
- (10) Wurden Leistungspunkte erworben und sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 S. 1 erfüllt, werden die Leistungspunkte der Module in das Zeugnis übernommen und entsprechend gekennzeichnet.
- (11) Sofern Studien- oder Prüfungsleistungen bei Vorliegen anrechenbarer Kompetenzen fehlen, können diese nachträglich erbracht werden. Der Prüfungsausschuss legt Art und Umfang der zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung fest.

§ 4

Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung. Mit der Zulassung der Studentin/des Studenten zum Studium ist auch die Zulassung zu den Modulen und zugleich zu deren Prüfungen als Teil der Masterprüfung verbunden. Die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung richtet sich nach § 10.

§ 5

Arten von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen des jeweiligen Moduls durchgeführt, sie sind mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin anzukündigen. Sie können aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Für die Ermittlung der Gesamtnote einer Modulprüfung gilt § 16 entsprechend.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festzulegen und den Studentinnen und Studenten zu Beginn des Studiums schriftlich bekannt zu geben. Das Modulhandbuch wird vom Kuratorium genehmigt.
- (3) Modulprüfungen können sein:
 - mündliche Prüfungen
 - schriftliche Prüfungen
 - sonstige Prüfungen
- (4) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Mündliche Modulprüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die Ziele des Moduls erreicht hat. Die Dauer soll je Studentin/Student pro Modul mindestens 20 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Ergebnisse werden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt gegeben.

§ 7

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er auf Grund der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen innerhalb einer vorgegebenen Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Modulprüfungen beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten. Von der Studentin/dem Studenten mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Sie können von der oder dem Aufsichtsführenden vor oder während der Prüfung kontrolliert werden.
- (3) Schriftliche Modulprüfungen sind von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten. Wird die schriftliche Prüfung nach § 16 von der Prüferin/dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter vom Prüfungsamt einzusetzen. Die Wiederholungsprüfung wird ebenfalls von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Sind zwei Prüferinnen/Prüfer an der Bewertung der Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen zusammen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von Lehrenden des Masterstudiengangs oder anderen, vom Prüfungsausschuss zugelassenen geeigneten Personen beaufsichtigt.
- (5) Die Arbeiten sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. Diese weist rechtzeitig auf den spätesten Abgabezeitpunkt hin. Der Zeitpunkt der Abgabe ist auf jeder Arbeit zu vermerken.
- (6) Die Aufsichtsperson fertigt über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift an. Darin sind Unterbrechungen, Abwesenheitszeiten von Studentinnen/Studenten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige besondere Vorkommnisse festzuhalten. Auch die verspätete Abgabe einer Prüfungsarbeit ist zu vermerken.

- (7) Die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen und die damit verbundenen Gutachten kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragt werden. Die Anfertigung von Abschriften und Kopien – auch auszugsweise – ist nicht zulässig. Das Prüfungsamt bestimmt Verfahren, Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8

Sonstige Modulprüfungen

Sonstige Modulprüfungen können durch Hausarbeiten, Referate, Präsentationen oder in anderen definierten Formen abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen müssen individuell zurechenbar sein. Ihre Bewertung erfolgt durch die Lehrenden des Moduls. Handelt es sich um schriftliche Prüfungsleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 7 Abs. 3. Bei mündlichen Prüfungen erfolgt die Bewertung gemäß § 6 Abs. 2. Die Prüfungsleistung wird in Art, Umfang und Ergebnis schriftlich dokumentiert.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/der Student in der Lage ist, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus den Fachgebieten des Curriculums selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studentin/der Student wählt ein Thema und eine Betreuerin/einen Betreuer der Arbeit. Als Betreuerin/Betreuer kommen Personen in Betracht die im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sind. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Themas oder einer Betreuerin/eines Betreuers durch den Prüfungsausschuss besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin beim Prüfungsamt durch Vorlage eines Exposés. Formale Vorgaben für das Exposé, die Masterarbeit und Verfahrenshinweise enthält das „Merkblatt Exposé und Masterarbeit“, das die Hochschule veröffentlicht.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt elf Wochen und beginnt mit der Zuteilung des vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas durch das Prüfungsamt. Die Studentin/der Student hat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Formale Anforderungen an die Masterarbeit einschließlich Angaben zum Umfang regelt die Hochschule und gibt diese den Studierenden in schriftlicher Form („Merkblatt Exposé und Masterarbeit“) zeitgerecht vor Beginn des Bearbeitungszeitraums bekannt.
- (4) Eine Änderung des Themas und des Titels der Masterarbeit nach Zuteilung durch den Prüfungsausschuss ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) Die Masterarbeit ist dem Prüfungsamt gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie elektronisch zuzuleiten. Der Masterarbeit ist eine maximal zweiseitige Zusammenfassung beizufügen, aus der Hintergrund und Fragestellung der Arbeit, Methode (ggfs. inklusive Angaben zu untersuchten Stichproben und deren Größen), Ergebnisse

und Schlussfolgerungen hervorgehen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Bearbeitungsfrist durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Wird die Abgabefrist unentschuldig überschritten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, von denen eine/einer die Betreuerin/der Betreuer ist, bewertet. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und kann in begründeten Fällen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein, die oder der die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 DHPolG erfüllt, aber nicht Mitglied der Hochschule ist. Weichen die Bewertungen beider Prüferinnen/Prüfer voneinander ab, so sollen sie sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Den Studentinnen und Studenten wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses unter Aufsicht Einsicht in die Gutachten der Masterarbeit gewährt.

§ 10

Mündliche Masterprüfung

- (1) Gegenstand der mündlichen Masterprüfung sind die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie deren Bezug zu beruflichen Fragestellungen. Darüber hinaus weisen die Studierenden in dem Prüfungsgespräch nach, dass sie die übergreifenden Ziele des Studiums gemäß Curriculum erreicht haben.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung setzt voraus, dass die Pflicht- und Wahlpflichtmodule jeweils mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet wurden.
- (3) Über die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 13).
- (4) Die mündliche Masterprüfung wird von Prüfungskommissionen als Einzelprüfung abgenommen. Die Prüfungsdauer je Studentin/Student beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Masterprüfung werden in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind aufzunehmen:
 - der Ort und der Tag
 - die Dauer der Prüfung
 - die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission die bei der Prüfung mitgewirkt haben
 - der Name der Studentin/des Studenten
 - die Namen der Anwesenden nach § 13
 - der Prüfungsstoff

- die Ergebnisse der Modulprüfungen
- die Ergebnisse der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung
- die Entscheidungen der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

- (6) Die Gesamtnote der mündlichen Masterprüfung wird durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen/Prüfer in der Prüfungskommission gebildet. Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben. Aus der Note der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung wird in der Gewichtung 80 % Note der Masterarbeit und 20 % Note der mündlichen Masterprüfung die Note des Mastermoduls gebildet.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen, Masterarbeit und mündliche Masterprüfung können, wenn sie mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet wurden, jeweils einmal wiederholt werden; Abs. 2 bleibt unberührt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss der Hochschule auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen (Härtefallregelung).
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen abzulegen. Wird eine Frist nach Satz 1 ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ erbracht, so ist die Masterprüfung abschließend nicht bestanden.
- (4) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet, so ist sie nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit kann die Studentin/der Student die Zuteilung eines neuen Themas durch den Prüfungsausschuss beantragen, § 9 Abs. 1 – 5 gelten entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet, wenn die Studentin/der Student einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Wer durch Krankheit oder aus einem anderen von ihm nicht zu vertretenden Grund gehindert ist, an einem Prüfungstermin oder einem Nachholtermin teilzunehmen, kann einen neuen Prüfungstermin beantragen. Die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend al-

lein zu versorgenden Kindes steht der eigenen Krankheit gleich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern die Prüfungsleistungen aus Gründen, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob nach § 2 Abs. 1 verfahren wird.

- (3) Bei Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung/ein ärztliches Attest einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Attests verlangen.
- (4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz oder der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen. Für eine Nachholung der Prüfung gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die Studentin/der Student während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.
- (6) Versucht eine Studentin/ein Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die Prüferin/den Prüfer oder die aufsichtführende Person von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin/den Studenten auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 ist die Studentin/der Student zu hören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Studentinnen und Studenten sind vor Beginn der Prüfung auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Studentin/der Student kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, dass eine Entscheidung nach Abs. 6 überprüft wird.
- (9) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Masterprüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 6 vorgelegen haben, kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung im Nachhinein für „nicht bestanden (5)“ erklären und den Mastergrad aberkennen.

§ 13

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüfungskommissionen

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende des

Kuratoriums, der den Vorsitz führt und zwei weitere vom Kuratorium benannte Personen, die Präsidentin/der Präsident der DHPol, die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden sowie jeweils eine Lehrende/ein Lehrender der DHPol und eine Lehrende/ein Lehrender der Bildungseinrichtungen des dezentralen Studienabschnitts des Masterstudiengangs. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestimmen im Fall der/des Kuratoriumsvorsitzenden ist dies dessen Vertreterin/Vertreter im Amt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der Stellvertreter und der/des Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten vom Kuratorium für zwei Jahre bestellt.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere überwacht er den ordnungsgemäßen Ablauf der Modulprüfungen, bestellt die Prüfungsberechtigten, genehmigt die Themen der Masterarbeit in Abstimmung mit den Betreuerinnen/Betreuern, legt den Termin für die Anmeldung der Masterarbeit fest, überprüft die fristgerechte Abgabe der Masterarbeiten, entscheidet über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit und über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden. Er ist zuständig für die Zulassung zur Masterarbeit, zur mündlichen Masterprüfung und für die Zulassung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Einrichtung der Prüfungskommissionen für die mündliche Masterprüfung gemäß § 10. Er entscheidet über Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende, bei Verhinderung auch deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen. Sie/Er hat den Prüfungsausschuss darüber unverzüglich zu informieren. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift geführt, in der wesentliche Gegenstände der Erörterung sowie Beschlüsse festgehalten werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren auf Veranlassung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung auch auf Veranlassung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gefasst werden. Die Frist für die Beschlussfassung beträgt bis zu sieben Werktagen. Umlaufbeschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, wenn mindestens vier Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Der Beschluss ist dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben und in die Niederschrift der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (4) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen wird beim Justizariat der DHPol ein Prüfungsamt eingerichtet. Dem Prüfungsamt sind die Noten, die Niederschriften und Dokumentationen aller Prüfungsleistungen der Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu übermitteln.

- (5) Die Prüfungskommissionen gemäß § 10 Abs. 4 werden vom Kuratorium bestätigt. Sie bestehen jeweils aus einem ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Kuratoriums und der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit, die gemeinsam den Vorsitz der Kommission bilden. Weiterhin gehören der Prüfungskommission eine Vertreterin/ein Vertreter der beruflichen Praxis an, die die Voraussetzungen gemäß § 19 oder 24 DHPolG erfüllen und vom Kuratorium benannt werden. Darüber hinaus gehört der Kommission eine weitere Lehrende/ein weiterer Lehrender der DHPol an. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer führt das Protokoll und unterstützt die Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- (6) Die Prüfungskommissionen treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Kommissionsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 14

Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums der DHPol, Beauftragte des Dienstherrn der Studentin/des Studenten sowie die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der DHPol sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- (3) Lehrenden der DHPol sowie weiteren Personen kann die Anwesenheit bei den Prüfungen vom Prüfungsamt nach vorheriger Anmeldung gestattet werden, soweit ein Interesse der Hochschule daran besteht.
- (4) An der mündlichen Masterprüfung kann die Anwesenheit von Mitgliedern der Personalvertretungen des Bundes und der Länder vom Prüfungsausschuss gestattet werden.

§ 15

Ergebnis der Masterprüfung

Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus den Ergebnissen aller Modulprüfungen, einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

14 bis 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11 bis 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

8 bis 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 bis 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
0 bis 4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Bei Bildung des arithmetischen Mittels werden die Punktzahlen bis auf eine Stelle hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Punktzahl des Moduls als arithmetisches Mittel oder als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung berücksichtigt wird.
- (3) Das Gesamtergebnis wird aus dem mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Punkte aller Prüfungen gebildet $(P1 \times N1 + P2 \times N2 + \dots) / (P1 + P2 + \dots)$. Dabei bezeichnet P die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Masterarbeit und N die Notenpunkte der Prüfungen.
- (4) Die Gesamtnote des Masterabschlusses lautet bei einem Durchschnitt:
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| von 14,0 bis 15,0 Punkten | sehr gut (1) |
| von 11,0 bis 13,9 Punkten | gut (2) |
| von 8,0 bis 10,9 Punkten | befriedigend (3) |
| von 5,0 bis 7,9 Punkten | ausreichend (4) |
| von 0 Punkte bis 4,9 Punkten | nicht ausreichend (5) |

§ 17

Masterzeugnis und -urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Studentin/der Student ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4).
- (2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des akademischen Grades „Master Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Master of Public Administration – Police Management)“
- die Auflistung der absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihrer Gewichtung nach dem ECTS sowie die erzielten Noten
 - der Titel und die Note der Masterarbeit und die Note der mündlichen Masterprüfung
 - die Gesamtnote des Masterabschlusses

- die Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangenen Jahrgänge)

„A“ für die besten 10%
„B“ für die nächsten 25%
„C“ für die nächsten 30%
„D“ für die nächsten 25%
„E“ für die nächsten 10%.

das Diploma Supplement (Anlage 5).

- (3) Wer die Masterprüfung abschließend nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid des Prüfungsausschusses mit dem Vermerk „nicht bestanden“ sowie eine Aufstellung über die absolvierten Module.
- (4) Die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement werden von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet.

§ 18

Mängel im Prüfungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag der Studentin/des Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung derselben wiederholt wird.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschuss angezeigt werden. Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung vier Wochen vergangen sind.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amtswegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden
- (4) Innerhalb eines Jahres – frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung – wird der Studentin/dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme unter Aufsicht wird vom Prüfungsamt der DHPol organisiert. Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien – auch auszugsweise – ist nicht zulässig. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 19

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der DHPol. Die Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Masterprüfung vernichtet.

§ 20

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich beim Prüfungsausschuss, der für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ zuständig ist, einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligten Personen.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der DHPol in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen/Studenten, die ihr Studium ab Oktober 2016 aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.09.2009 behält ihre Gültigkeit für alle Studentinnen/Studenten, die ihr Studium im Studienjahr 2015 oder früher aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium gemäß § 2 Abs. 1 unterbrochen haben und nach dem 01. Oktober 2016 im dezentralen oder nach dem 01. Oktober 2017 im zentralen Studienabschnitt fortsetzen, gilt § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 22.09.2016.
- (3) Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.09.2009 tritt außer Kraft, wenn die letzte Studentin/der letzte Student, für den die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.09.2009 gültig ist, sein Studium beendet hat.

Münster, den 27.09.2016



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei
Univ. Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der
Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei
Univ. Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
Erstes Studienjahr						
M 1	Polizei in Verwaltung, Politik und Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei als Bestandteil öffentlicher Verwaltung • Interdisziplinäre Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens • Sozialstrukturanalyse • Die Rolle der Polizei in einer sich wandelnden Sicherheitsarchitektur • Polizeigeschichte • Grundlagen und Begründungszusammenhänge polizeilicher Berufsethik • Medienkompetenz 	Zentrale Studieneingangsphase im 1. Studienjahr, dezentrale Fortführung im 1. Studienjahr und Abschluss im zentralen 2. Studienjahr	Präsentation, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung	6	180
M 2	Besondere Aspekte des Verfassungs- und Eingriffsrechts einschließlich europarechtlicher Einflüsse und Rechtsmethodik	<ul style="list-style-type: none"> • Methodik und Technik der Rechtsanwendung • Grundrechte • Verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Polizei und anderen Sicherheitsbehörden • Vertiefung des Eingriffsrechts 	Erstes Studienjahr, dezentrale Durchführung	Klausur (240 Minuten)	5	150
M 3	Grundlagen des Einsatzmanagements	<ul style="list-style-type: none"> • Führung und Einsatz in der AAO und BAO / Einsatzplanung und Einsatzdurchführung • Organisation der Kriminalitätsbekämpfung, Informationssysteme • Rechtliche und taktische Grundfragen im Verhältnis von Polizei und Medien 	Erstes Studienjahr, dezentrale Durchführung	Klausur (240 Minuten)	6	180
M 4	Führung von Mitarbeitern; Recht des öffentlichen Dienstes	<ul style="list-style-type: none"> • Führung in der Polizei I • Recht des öffentlichen Dienstes • Führungskommunikation / Stressmanagement 	Erstes Studienjahr, dezentrale Durchführung	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Präsentation (auch Teilprüfung)	9	270

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
				möglich)		
M 5	Gestaltung von Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Organisationslehre • Managementprozesse und Managementtechniken • Public Management (Polizei) – Grundlagen • Projektmanagement 1 – Grundlagen • Projektmanagement 2 - Fallstudien 	Erstes Studienjahr, dezentrale Durchführung	mündliche Prüfung, Präsentation	5	150
M 6	Kriminalwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Modul und die Kriminalwissenschaften • Ausgewählte Erkenntnisgrundlagen und Methoden der Kriminologie • Kriminologie der Einzeldelikte und aktuelle Forschungsschwerpunkte • Kriminalistische Handlungslehre für den höheren Dienst • Kriminaltechnik • Subjektive und objektive Sicherheit als Planungsgrößen 	Erstes Studienjahr, dezentrale Durchführung	Klausur	7	210
M 7	Verkehrssicherheitsarbeit der Länderpolizeien oder des Bundes	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherheitsarbeit im Spannungsfeld gesamtpolizeilicher Sicherheitsaufgaben • Länderspezifische Rahmenbedingungen und Grundlagen der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit • Nationale und internationale Kooperationsformen der Polizeien des Bundes, insbesondere im Bereich Bahn-, See-, Straßen- und Luftverkehr sowie der Zentralstellenaufgaben • Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Interventionen zur Unfallbe- 	Zentrale Studieneingangsphase im ersten. Studienjahr, dezentrale Fortführung im ersten Studienjahr und Abschluss im zentralen zweiten Studienjahr	Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation	7	210

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
M 7 (Forts.)		<p>kämpfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Migration und Schleuserkriminalität Rechtliche Grundlagen der Kontrolle von Migration und der Bekämpfung der Schleusungskriminalität • Schleusungskriminalität, deren wesentlichen Folgen und Begleitdelikte sowie ausgewählte Logistikstraftaten unter Nutzung der Verkehrsinfrastruktureinrichtungen Land/Straße, Bahn, See und Luft • Wissenschaftliche Konzepte zur Erklärung von Verkehrsverhalten • Nationale und internationale Konzepte und Strategien der Verkehrssicherheitsarbeit (Gremien, NGO, EU) • Erstellen eines Konzepts für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit mit regionalem Bezug • Verkehrssicherheitsaspekte im multimodalen Verkehr mit Schwerpunkt integrativer Ansatz 				
M 8	Polizeiliche Informationsgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitungseingriffe und Informationstechnik 	Erstes Studienjahr, dezentrale Durchführung	Hausarbeit, Klausur	5	150
M 9	Phänomenbezogenes polizeiliches Einsatzmanagement I	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungs- und eingriffsrechtliche Rahmenbedingungen bei Einsatzlagen, insbesondere bei Versammlungen • Vorlesung mit Übungen 	Erstes Studienjahr, dezentrale Durchführung	Klausur (240 Min.), mündliche Prüfungen, Präsentation, Haus-	6	180

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
M 9 (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> • Führung und Einsatz der Polizei in komplexen Einsatzlagen, insbesondere bei der Bewältigung von Versammlungslagen 		arbeit		
M 10	Europäische polizeiliche Kooperationen sowie nationale und internationale polizeiliche Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Organisation des Bundeskriminalamtes • Aufgaben und Organisation der Bundespolizei • Aufgaben und Organisation der Polizeien der Länder • Ausländische Polizeisysteme • Das Recht der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in der EU und der internationalen Zusammenarbeit • Die Praxis europäischer und internationaler polizeilicher Zusammenarbeit • Interkulturelle Kommunikationsprozesse 	dezentrale und zentrale Durchführung im ersten und zweiten Studienjahr	Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Referat	8	240

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
Zweites Studienjahr						
M 11	Führen in polizeilichen Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> • Komplexe Führungssituationen bewältigen • Führungsrolle entwickeln • Führen in Organisationen • Führungskonzepte 	Zentrale Studieneingangsphase im ersten Studienjahr, zentrale Fortführung im zentralen zweiten Studienjahr	Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolio	5	150
M 12	Management in der Polizei	<ul style="list-style-type: none"> • Organisationslehre • Public Management • Personalmanagement 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	5	150
M 13	Kriminalität – Phänomen, Intervention, Prävention	<ul style="list-style-type: none"> • Kriminalitätsanalyse unter phänomenologischen, ätiologischen und strategischen Gesichtspunkten • Massenkriminalität, Straßenkriminalität, Kriminalität im öffentlichen Raum • Kriminalität und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik – „Cybercrime“ • Organisierte Kriminalität • Politisch motivierte Kriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität, Terrorismus, Anschläge und Gefahr von Anschlägen 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Hausarbeit	8	240
M 14	Phänomenbezogenes polizeiliches Einsatzmanagement II	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatzbewältigung im Zusammenhang mit größeren Menschenmengen, insbesondere bei herausragenden nationalen und internationalen Einsatzanlässen • Einsatzbewältigung bei komplexen Schadensszenarien 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Klausur, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Performanceüberprüfung	6	180

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
M 15	Phänomenbezogenes Polizeiliches Einsatzmanagement III	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialwissenschaftliche und kriminologische Aspekte des Polizeilichen Einsatzmanagements bei Einsatzlagen der Schwerekriminalität am Beispiel von Geiselnahmen, Bedrohungslagen und Amoktaten sowie Entführungen, herausragenden Erpressungen und Anschlägen/Gefahr von Anschlägen • Strategische und taktische Konzeptionen des Polizeilichen Einsatzmanagements bei Einsatzlagen der Schwerekriminalität am Beispiel von Geiselnahmen, Bedrohungslagen und Amoktaten sowie Entführungen, herausragenden Erpressungen und Anschlägen/Gefahr von Anschlägen unter Berücksichtigung wesentlicher rechtlicher Aspekte • Aktuelle Herausforderungen bei der Bewältigung besonderer Einsatzlagen 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Mündliche Prüfung, Performance-Prüfung	6	180
M 16	Mastermodul	<ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium • Masterarbeit • Mündliche Masterprüfung 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung		16	480

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
Wahlpflichtbereiche I und II						
WPM 1, I	Ausgewählte Aspekte der deutschen Polizeigeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei der Weimarer Republik • Polizei des NS Staates • Polizei der Bundesrepublik Deutschland 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Präsentation, Referat, Hausarbeit	5	150
WPM 2, I	Aktuelle Führungskonzepte	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliche Führungslehre • Organisationssoziologie und Organisationstheorie • Exemplarische Führungskonzepte 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Präsentation, Referat, Hausarbeit	5	150
WPM 3, I	Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation in der Polizei 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Präsentation, Referat, Hausarbeit	5	150
WPM 4, I	Aktuelle Entwicklungen im Straf- und Strafprozessrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Materielles Strafrecht • Strafprozessrecht • Aktuelle Fragen der Kriminalpolitik 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Präsentation	5	150
WPM 5, I	Aktuelle Entwicklungen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Rechtsakte der EU und ihre Auswirkungen auf das nationale Recht • Aktuelle Rechts- und Anwendungsprobleme im Rahmen des polizeilichen Datenaustauschs in Europa • Aktuelle Rechts- und Anwendungsprobleme im Rahmen grenzüberschreitender polizeilicher Kooperationsformen 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Klausur, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Präsentation	5	150
WPM 6, I	Strategische Kommunikation in der Polizei	<ul style="list-style-type: none"> • Integrierte Kommunikation • Issues Management und Krisenkommunikation • Interne Kommunikation / Verände- 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Präsentation, Referat, Hausarbeit	5	150

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
		rungskommunikation				
WPM 7, I	Personalmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Personalmanagement 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Präsentation, Referat, Hausarbeit	5	150
WPM 8, I	Aktuelle Themen aus dem polizeilichen Berufsfeld und den Disziplinen des Masterstudiengangs	<ul style="list-style-type: none"> • Kriminalitätsphänomene • Bedrohungslagen • Wissenschaftliche oder methodische Erkenntnisse 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Präsentation, Referat, Hausarbeit	5	150
WPM 9, I	Polizei als Teil der Öffentlichen Verwaltung – aktuelle Entwicklungen	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei als Teil der öffentlichen Verwaltung • Aktuelle Fragestellungen einer sich wandelnden Sicherheitsarchitektur 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Präsentation, Referat, Hausarbeit	5	150
WPM 1, II	Ausgewählte Problemstellungen aus dem Bereich der Sozialstrukturanalyse	<ul style="list-style-type: none"> • Demographischer Wandel, Migration • Bildung, Gender, Medienentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 2, II	Führungssituationen erfolgreich bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Medien und Öffentlichkeit • Fehlerkultur und Dienstrecht • Aktuelle gesellschaftliche Themenstellungen • Subjektive Sicherheit 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 3, II	Sicherheitsarchitektur und Polizei	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Fragestellungen zur Sicherheitsarchitektur in Deutschland • Vergleichende Betrachtung der Sicherheitsarchitekturen im In- und Ausland 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 4, II	Aktuelle Fragen der rechtlichen und technischen Entwicklungen der polizeirelevanten Verkehrssicherheitsarbeit und der Ermittlungen im Bereich von Verkehrsdelinquenz und nach	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherheitsarbeit • Rechtliche Entwicklungen • Technische Entwicklungen • Aktuelle verkehrspolitische Themen • Integrativer Ansatz 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
	schweren Verkehrsunfällen					
WPM 5, II	Strafrechtswissenschaft und ihre interdisziplinären Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiwissenschaft, Kriminalistik, Kriminologie • Psychiatrie, Psychologie, Medizin • Soziologie, Geschichtswissenschaften, Geisteswissenschaften 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 6, II	Aktuelle Entwicklungen im polizeispezifischen Verwaltungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Rechts- und Anwendungsprobleme im Polizei- und Ordnungsrecht • Aktuelle Rechts- und Anwendungsprobleme im Versammlungsrecht • Aktuelle Rechts- und Anwendungsprobleme im öffentlichen Dienstrecht • Aktuelle Rechts- und Anwendungsprobleme im Datenschutzrecht 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 7, II	Phänomenbezogenes Polizeiliches Einsatzmanagement bei Einsatzlagen der Schwerekriminalität - Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> • Phänomenbezogenes Polizeiliches Einsatzmanagement bei Einsatzlagen der Schwerekriminalität – Vertiefung 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 8, II	Theorie- und Empirie gestützte strategische Analyse der Kriminalitätslage – Anwendungsbeispiele aus Polizei und Wissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Konzepte einer strategischen Kriminalitätsanalyse • Ausgewählte Aspekte der einschlägigen internationalen Forschung • Strategische Analysen ausgewählter Deliktsbereiche und polizeilicher Problemfelder 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 9, II	Verdeckte Ermittlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verdeckte Personale Ermittlungen • Verdeckte technische Ermittlungen • Kriminalitätsbekämpfung 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 22.09.2016) Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen	Prüfung*	Leistungspunkte	Workload
WPM 10, II	Personalführung	<ul style="list-style-type: none"> • Personalführung 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 11, II	Kriminalität unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik – „Cybercrime“	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Grundlagen und Besonderheiten der IuK-Technik • Phänomenologische Vertiefung im Bereich „Cybercrime“ • Kriminalpolizeiliche Intervention • Organisation, Kooperation und Personalmanagement 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 12, II	Kommunikationskonzepte (Projekte)	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluationskonzept • Erstellung Kommunikationskonzept • Präsentation 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 13, II	Polizeiliches Einsatzmanagement – Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliche Lagebewältigung 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 14, II	Aktuelle Themen aus dem polizeilichen Berufsfeld und den Disziplinen des Masterstudiengangs	<ul style="list-style-type: none"> • Kriminalitätsphänomene • Bedrohungslagen • gesellschaftliche Entwicklungen 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
WPM 15, II	Kooperation von Polizei und Nachrichtendiensten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben Polizei und Nachrichtendienste • Zusammenarbeitsformen Polizei und Nachrichtendienste • Kriminalitätsbekämpfung 	Zweites Studienjahr, zentrale Durchführung	Prüfung gemäß § 8 PrüfO-MA-PM, z.B. Präsentation	5	150
Gesamt:					120	3.600

* Art der Prüfung gemäß jeweils gültigem Curriculum und gemäß vom Kuratorium genehmigten Modulhandbuch in der aktuellen Fassung

Legende:

M = Modul

WPM = Wahlpflichtmodul



Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (PrüfO-MA-PM) der Deutschen Hochschule der Polizei vom 22.09.2016

Antragstellerin/Antragsteller:

Vorname

Name

Straße

Postleitzahl

Ort

Dienststelle

**An die Deutsche Hochschule der Polizei
Prüfungsausschuss
Zum Roten Berge 18 – 24
48165 Münster
auf dem Dienstweg**

Ich beantrage die Anerkennung der von mir erbrachten Studien- und Prüfungsleistung(en) gemäß PrüfO-MA-PM der Deutschen Hochschule der Polizei vom 22.09.2016, die ich an

(Angabe der Hochschule/Einrichtung, an der die Leistung(en) erbracht wurden)

erbracht habe. Die Anrechnungsübersicht ist meinem Antrag beigelegt.

Die Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 6 über die erbrachten Studienleistungen/Prüfungsleistungen liegen für die lfd. Nr.

dem Antrag bei.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk des Prüfungsamtes:

Daten überprüft und erfasst

Datum und Handzeichen

Anmerkung(en):

Anrechnungsübersicht von _____
 Vorname Nachname

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Moduls/ der Studienleistung ¹	Leistungspunkte/ Workload	Art der abgelegten Prüfung ²	Note	Wird vom Prüfungsausschuss ausgefüllt		Anrechnung auf Modul:
					Anerkennung erteilt/ nicht erteilt ³		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							

¹ Wird die Anerkennung eines gesamten Moduls beantragt, genügt die Benennung des Moduls. Wird die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungen beantragt, so sind diese gemäß PrüfO-MA-PM anzugeben und mit dem Zusatz zu versehen, welchem Modul sie zugeordnet sind.

² Gemäß PrüfO-MA-PM

³ Begründungen sind gesonderten beizufügen

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 22.09.2016

Anrechnungsübersicht von _____
 Vorname Nachname

Lfd. Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung ¹	Leistungspunkte/ Workload	Art der abgelegten Prüfung ²	Note	Wird vom Prüfungsausschuss ausgefüllt		Anrechnung auf Modul:
					Anerkennung erteilt/ nicht erteilt ³		
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							

 Datum

 Unterschrift der/des Prüfungsausschussvorsitzenden

Diploma Supplement



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

/

1.2 Date, Place, Country of Birth

/ /

1.3 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a. - n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Deutsche Hochschule der Polizei

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman examination office [Name]

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Program

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Program Requirements

4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman of Examination office [Name]

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

About the institution www.dhpol.de; for national information sources cf. Sec. 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde *[jeweils Originaldatum in deutscher Schreibweise einfügen]*

Zeugnis

[ggf.] Transcript

Certification Date:

Chairman of Examination office [Name]

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDo c 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

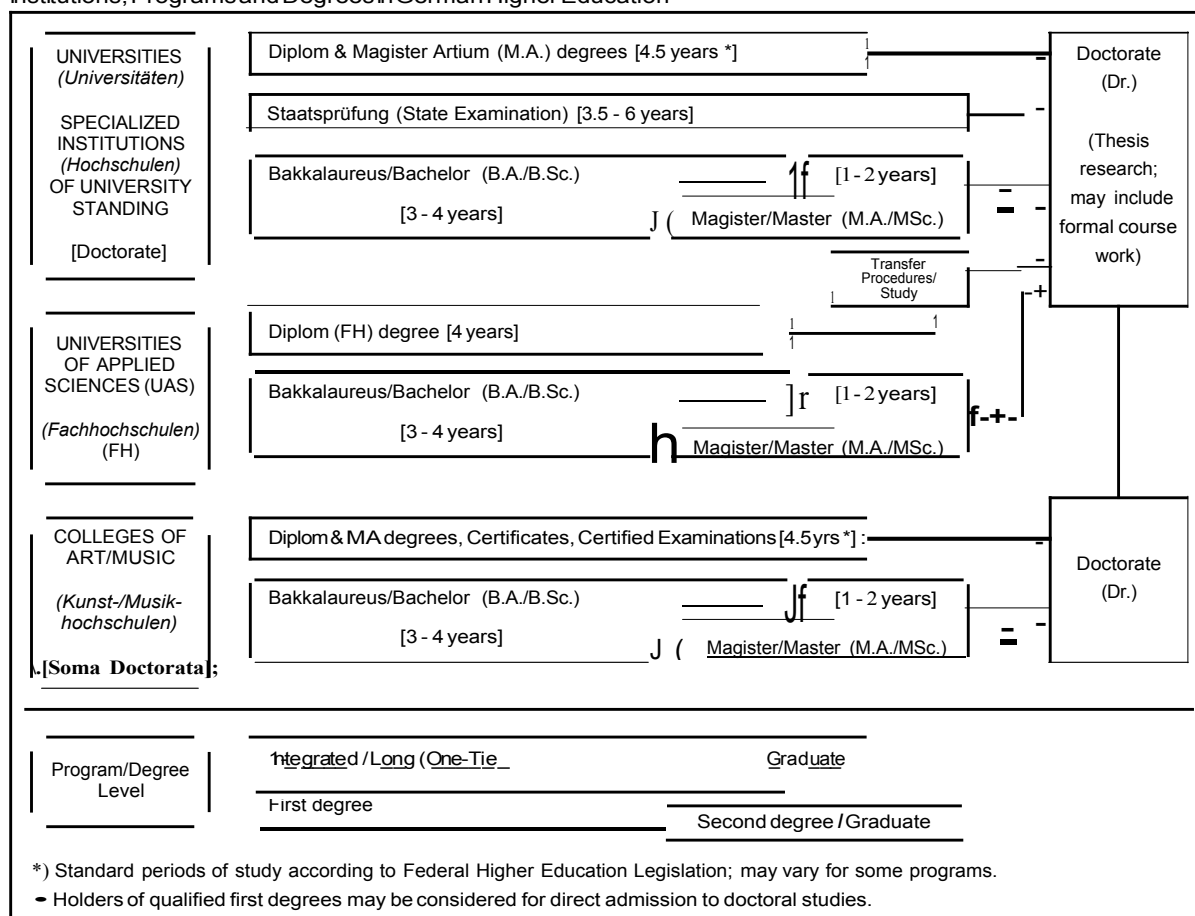
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ Tue information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (*FH*) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (*FH*) degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, *Magister/Master* degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (*FH*) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (*UAS*) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennestrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de